

Vorlage Nr.: V0531/20
Datum: 24. Februar 2021

Vorlage

Beratungsfolge	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	23.02.2021	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	01.03.2021	nicht öffentlich	zur Information
Ausschuss für Soziales und Wohnen	09.03.2021	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Integrations- und Ausländerbeirat	24.03.2021	öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen	12.04.2021	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Soziales und Wohnen	27.04.2021	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	12.05.2021	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Arb, Soz, Gesundh, Wohnen

Gegenstand:

Neufassung Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung)

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung).
2. Der Stadtrat nimmt die finanziellen Auswirkungen gemäß Anlagen 4 und 5 zur Kenntnis.

bereits gefasste Beschlüsse:

V0733/15
V1323/16
V1283/17
V1761/17
V1762/17
V3221/19

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:

Investiv:

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:
Projekt/PSP-Element:
Kostenart:
Investitionszeitraum/-jahr:
Einmalige Einzahlungen/Jahr:
Einmalige Auszahlungen/Jahr:
Laufende Einzahlungen/jährlich:
Laufende Auszahlungen/jährlich:
Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Siehe Anlage 4 und 5

Teilergebnishaushalt/-rechnung:
Produkt:
Kostenart:
Einmaliger Ertrag/Jahr:
Einmaliger Aufwand/Jahr:
Laufender Ertrag/jährlich:
Laufender Aufwand/jährlich:
Außerordentlicher Ertrag/Jahr:
Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:
Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:
Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Die Landeshauptstadt Dresden bringt in ihrer Funktion als untere Unterbringungs- und Eingliederungsbehörde sowie als Ortspolizeibehörde besondere Bedarfsgruppen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage unter. Mit den Nutzer*innen wird kein privatrechtliches Mietverhältnis begründet. Die gegenständliche Unterbringungssatzung legt dabei die Rechte und Pflichten des unterzubringenden Personenkreises sowie die Höhe der zu entrichtenden Gebühren fest.

Auf Hinweis der Landesdirektion Sachsen wird die Unterbringungssatzung für besondere Bedarfsgruppen aus Gründen der Transparenz und Rechtsklarheit nochmals im Volltext beschlossen. Für das Jahr 2021 ergeben sich dabei im Hinblick auf die Erhebung von Benutzungsgebühren folgende Änderungen:

Mit Änderung dieser Satzung wird die Höhe der Nutzungsgebühren für das Jahr 2021 im Ergebnis der aktualisierten Kalkulation auf Basis der in 2021 voraussichtlich verfügbaren Unterbringungskapazitäten angepasst. Der Kalkulationszeitraum wird auf ein Jahr veranschlagt (1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021). Die Erhebung der Nutzungsgebühren erfolgt auf Grund der meist längerfristig erfolgenden Unterbringung in Form einer Monatsgebühr. Soweit die Unterbringung im Monatsverlauf beginnt oder beendet wird, erfolgt die Umrechnung in Tagessätze auf Basis 1/30 der jeweils geltenden Gebühr. Einzige Ausnahme bildet die Gebühr für Unterbringungseinrichtungen nach § 5 der Unterbringungssatzung (unverschuldete Notlagen, höhere Gewalt). Für diese Katastrophenschutzwohnungen kommt von vornherein eine – nicht kostendeckende – Tagesgebühr zum Ansatz, da die Unterbringung i. d. R. kurzfristig erfolgt.

Als Kalkulationsgrundlage werden für alle Unterbringungsobjekte die auf Grundlage von Verträgen zu zahlenden Kosten für die Betreuung, Bewachung, Anmietung und Verwaltung der Übergangswohnheime bzw. Gewährleistungswohnungen herangezogen und auf die voraussichtliche Anzahl an Nutzer*innen umgelegt. Ausgenommen hiervon sind die Kosten der polizeirechtlichen Betreuung sowie die Kosten der sozialen Betreuung.

Für die dem Bereich der Geflüchteten zuzuordnenden Übergangswohnheime (betrifft die Gebührensatznummern 2 bis 5) sinkt der Gebührensatz im Ergebnis von bisher 586,35 EUR auf zukünftig 519,67 EUR pro Platz und Monat. Die Kostensenkung beruht im Wesentlichen auf der Abmietung der kostenintensiven Objekte »Gustav-Hartmann-Straße 4« zum 31. Juli 2021 und »Pillnitzer Landstraße 273« zum 31. Dezember 2020. Mit im Gebührensatz enthalten ist jedoch auch ein anteiliger Defizitzuschlag aus dem Jahr 2017 und der vollumfängliche Defizitzuschlag aus dem Jahr 2019 in Höhe 36,48 EUR.

Die zu erhebenden Gebühren für den Bereich der Übergangswohnheime zur Unterbringung von wohnungslosen Menschen (Gebührensatznummern 1.1 und 1.4) erhöhen sich von bisher 778,90 EUR auf zukünftig 830,36 EUR pro Platz und Monat. Auch bei der Gebühr für die Nutzung der Gewährleistungswohnungen im Wohnungslosenbereich (Gebührensatznummer 1.2) ist eine Gebührensatzsteigerung festzustellen (von bisher 345,67 EUR auf zukünftig 420,35 EUR pro Platz und Monat). Mit im Gebührensatz enthalten ist auch ein sich aus der Nachberechnung auf Basis des vergangenen Kalkulationszeitraumes 2019 ergebender Defizitzuschlag in Höhe von 83,56 EUR.

Um die Belastungen für sozialversicherungspflichtig erwerbstätige Personen angesichts der kalkulierten Gebührenhöhe zu verringern, wurde bereits mit Beschluss der Vorlage V1762/17 vom 14. Dezember 2017 eine Ermäßigungsregelung in die Unterbringungssatzung eingeführt (analog auch in der Vorlage V1761/17 für die Unterbringungssatzung Asyl). Dies geschieht in Form einer Obergrenze bei der Beteiligung an den Kosten. Diese orientiert sich an den angemessenen Kosten für eine Wohnung und Heizung, welche in der Stadt Dresden für Empfänger*innen von Leistungen nach dem SGB II, XII und AsylbLG gelten. Mit dieser Ermäßigung werden für erwerbstätige Personen, die in (Gewährleistungs-)Wohnungen untergebracht sind, maximal 70 Prozent der angemessenen Kosten fällig. Das sind derzeit für einen Ein-Personen-Haushalt 320,26 EUR und für einen Drei-Personen-Haushalt 455,45 EUR. Für erwerbstätige Personen, die in einem Übergangwohnheim untergebracht sind, gilt ein Höchstsatz von 50 Prozent der angemessenen Kosten. Das sind bei einem Ein-Personen-Haushalt derzeit 228,75 EUR und bei einem Drei-Personen-Haushalt 325,32 EUR. Darüber hinaus müssen Auszubildende, die keine Leistungen nach dem SGB XII, SGB II oder AsylbLG erhalten, sich nur an den Benutzungsgebühren beteiligen, wenn sie ergänzende Bafög- oder die Berufsausbildungsbeihilfe-Leistungen erhalten.

Diese Regelungen führen im Ergebnis zu einer gerechten Beteiligung von erwerbsfähigen Personen an den Unterkunftskosten. Negativen Anreizen, die einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit – und mithin einer gelingenden Integration – entgegenstehen, wird wirksam begegnet. Durch die dynamische Ausgestaltung der vorgenannten Regelungen war eine betragsmäßige Anpassung im Rahmen der gegenständlichen Vorlage nicht erforderlich.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1	Unterbringungssatzung
Anlage 2	Synopse
Anlage 3	Kalkulation der Benutzungsgebühren
Anlage 4	Finanzielle Auswirkungen Produktbereich Unterbringung wohnungsloser Personen
Anlage 5	Finanzielle Auswirkungen Produktbereich Asyl